

Der Landtag von Niederösterreich hat am 29. FEB. 1996. beschlossen:

#### Anderung des NÖ Kulturflächenschutzgesetzes 1994

Das NÖ Kulturflächenschutzgesetz 1994, LGBI.6145, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs.1 erster Satz wird das Wort "Grundstücke" durch das Wort "Grundflächen" und werden die Worte "zur Gänze" durch das Wort "überwiegend" ersetzt.
2. Im § 1 Abs.1 zweiter Satz und Abs.2 erster Satz wird jeweils das Wort "Grundstücke" durch das Wort "Grundflächen" ersetzt.
3. Im § 2 Abs.1 erster Satz wird die Wortfolge "Grundstücken, die an diese angrenzen" durch die Wortfolge "diesen benachbarten Grundstücken" ersetzt und folgender zweiter Satz eingefügt:  
  
"Als benachbart gelten Grundstücke, die nicht weiter als 10 m von den von der Kulturlandumwandlung betroffenen Flächen entfernt sind."  
  
4. Im § 2 Abs.4 erster Satz wird das Wort "angrenzende" durch das Wort "benachbarte" ersetzt und entfallen die Worte "im allgemeinen 5 m breiten".

5. Im § 2 Abs.4 zweiter Satz lautet:

"Dessen Breite ist von der Bezirksverwaltungsbehörde je nach Reichweite der zur erwartenden Einwirkungen der Holzvegetation durch Beschattung oder Durchwurzelung so festzusetzen, daß der von der Holzvegetation freie Abstand zur Grenze der landwirtschaftlichen Kulturfläche mindestens 3 und höchstens 10 m, im allgemeinen jedoch 5 m, beträgt."